

## § 41

## Strafvollzug in Jugendhäusern

(1) Der Strafvollzug in Jugendhäusern hat den Jugendlichen ihr bisheriges verantwortungsloses Verhalten bewußt zu machen und sie zu befähigen, nach ihrer Entlassung die sozialistische Gesetzlichkeit und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Jugendhäusern hat durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der zuständige Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts über eine Entlassung.

## Erläuterung

Für die Vollzugsorganisation und -gestaltung des Freiheitsentzuges in Jugendhäusern gelten vom Grundsatz her die gleichen Bedingungen wie für jugendliche Verurteilte in Jugendstrafanstalten der allgemeinen Vollzugsart. Dennoch ist bei der Ausgestaltung besonders zu berücksichtigen, daß es sich bei diesen jugendlichen Strafgefangenen um erheblich sozial Fehlentwickelte handelt, bei denen erzieherische Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Art bisher erfolglos waren, so daß eine längere nachdrückliche erzieherische und mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung erforderlich ist (§ 75 Abs. 1 StGB).

„Sozial fehlentwickelt sind solche Jugendliche“, so definiert der Jugendstaatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt Halle, Dr. jur. Günter Kräupl, den Begriff „sozial fehlentwickelter Jugendlicher“, „bei denen sich eine soziale Fehlhaltung verfestigt hat und die gesamte Persönlichkeit so wesentlich bestimmt, daß sie sich über einen längeren Zeitraum wiederholt in einem Verhalten äußert, das die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in grober Weise verletzt oder das sogar strafrechtlich relevant ist.“<sup>42</sup>

Als Erscheinungsformen werden dazu — als allein oder kombiniert auftretend — genannt:

— eine vom Grundsatz her negative Einstellung zur Arbeit, die sich in einer häufig auftretenden und oft auch langandauernden Arbeitsbummelei und Arbeitsscheu äußert;

42 Vgl. „Sozial fehlentwickelte Jugendliche in kriminellen Gruppierungen“, Forum der Kriminalistik (1969) 2, S. 74.